

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von städtischen Obdachlosenunterkünften der Stadt Duisburg vom 25.11.2015

Aufgrund der Anmietung von Wohnraum zur Unterbringung der von Wohnungslosigkeit betroffenen Personen, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.09.2015 die nachfolgende Änderung der Satzung vom 09.10.2001 beschlossen. Die Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., 1994, S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564, 565).
- § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW., 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. 1999, S. 718).

§ 1 Obdachlosenunterkünfte

Die Stadt Duisburg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen städtische Unterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen. Die Stadt kann als Teil der vorgenannten Einrichtungen Wohnraum anmieten.

§ 2 Zuweisung

(1) Räume oder Bettplätze in den Unterkünften gem. § 1 werden durch Verwaltungsakt befristet zugewiesen. Die Zuweisung ist widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Räume bzw. des zugewiesenen Bettplatzes.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte gem. § 1 entscheidet der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. In diesem Rahmen ist der Oberbürgermeister berechtigt, den obdachlosen Personen Wohnräume bzw. Bettplätze zuzuweisen und Verlegungen vorzunehmen.

(3) Durch die Zuweisung wird kein Mietverhältnis begründet.

(4) Die Ordnung in den Unterkünften gem. § 1 wird durch eine Hausordnung geregelt, die vom Oberbürgermeister zu erlassen ist.

§ 3 Gebührempflicht und Gebührenschuldner

(1) Die Benutzung von Unterkünften gem. § 1 ist gebührempflichtig. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, welche die Unterkunft benutzen.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührempflicht, Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührempflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft Beauftragten.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührempflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührempflicht nach Abs. 1.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr wird monatlich im Voraus erhoben und ist am ersten Werktag des jeweils laufenden Monats fällig.

(2) Beginnt die Gebührempflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Gebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für jeden angefangenen Kalendertag wird 1/30 einer Monatsgebühr festgesetzt. Die Gebühr wird am ersten Werktag des folgenden Kalendermonats fällig.

Endet die Gebührempflicht im Laufe eines Kalendermonats, gelten S. 1 und S. 2 entsprechend. Hinsichtlich der Fälligkeit gilt Abs. 1.

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seite 415 - 468

(3) Eine vorübergehende Nutzungsunterbrechung berührt die Gebührenschild nicht.

**§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühren und der Gebührenmaßstab ergeben sich aus dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist.

(2) Kosten zur individuellen Gestaltung nicht möblierter Unterbringungsplätze sind von den Gebührenpflichtigen selbst zu tragen.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung von städtischen Obdachlosenunterkünften der Stadt Duisburg vom 09.10.2001 außer Kraft. Bezüglich der bis zu diesem Zeitpunkt verwirklichten Tatbestände bleibt die Satzung vom 09.10.2001 weiter gültig.

Gebührentarif

Bezirk	Obdachlosenunterkunft	Gebührensatz
Hamborn	Am Sandberg 2	5,10 € je qm/Monat
Meiderich	Obermeidericher Straße 200	7,00 € je qm/Monat
Mitte	Essenberger Straße 154 a	7,00 € je qm/Monat

Bezirk	angemietete Unterkunft	Gebührensatz
Hamborn	Kaiser-Friedrich-Straße 47 (Salm)	900,00 € je Platz/Monat
Rheinhausen	Bertastraße 14 (Leo e.V.)	840,00 € je Platz/Monat

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von städtischen Obdachlosenunterkünften der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 25. November 2015

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Weyand
Tel.-Nr.: 0203/283-8885*

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Duisburg über die Aufhebung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg (Baumschutzsatzung) vom 06. August 2001 und über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg (Baumschutzgebührensatzung) vom 06.08.2001

Die Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496);
- §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV.NRW. S. 666).

Artikel 1

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 06. August 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 25/2001, S. 296), geändert durch die 1. Änderung vom 13.12.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 47/2011, S. 519) und die Satzung über die Erhebung von Gebühren nach der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg (Baumschutzgebührensatzung) vom 06.08.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 25/2001, S. 299), geändert durch die 1. Änderung vom 13.12.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 47/2011, S. 520) werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 02. Dezember 2015

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Heimann
Tel.-Nr.: 0203/283-2393

Bekanntmachung der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) vom 03.11.2014

Der Rat der Stadt Duisburg gem. § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931) - BBiG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 5. September 2006 (GV.NRW.S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2010 (GV. NRW. S. 513) erlässt nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 29.04.2014 die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen:

Erster Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

Das Studieninstitut der Stadt Duisburg errichtet für die Durchführung der Ersten und Zweiten Prüfung für Angestellte Prüfungsausschüsse.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus Beauftragten
 - a) der Arbeitgeber
 - b) der Arbeitnehmer
 - c) der zuständigen Stelle

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeauftragten muss gleich sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

- (2) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von vier Jahren.
- (3) Die Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gebietskörperschaften berufen, die Träger des Studieninstituts sind. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet des Studieninstituts für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen.
- (4) Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Studieninstitut gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses eine Neuberufung vorzunehmen.

§ 3

Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die befangen sind. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602/SGV. NRW. 2010) gelten entsprechend.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Institutsvorsteherin oder dem Institutsvorsteher mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
- (4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, kann die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

Zweiter Abschnitt

Abschluss mit schriftlicher und praktischer Prüfung

§ 6

Prüfungstermine, Ermittlung der Lehrgangleistungen

- (1) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher setzt die Prüfungstermine fest, veranlasst die Einladung der zur Prüfung zugelassenen Prüflinge und die Benachrichtigung der Arbeitgeber. Diese Aufgaben können auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden.
- (2) Vor der Prüfung ist der Lehrgangspunktwert zu ermitteln. Für die Lehrgangleistungen gelten die §§ 15, 16 und 19 Absatz 4 sinngemäß; die erforderlichen Entscheidungen trifft die Studienleiterin oder der Studienleiter.
- (3) In der Nachweisung nach Anlage 1, die die Studienleiterin oder der Studienleiter erstellt, sind die Punktwerte der im Lehrgang erbrachten schriftlichen und sonstigen Leistungen (z.B. mündliche Leistungen, Tests, Hausarbeiten) zum Lehrgangspunktwert zusammenzufassen. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Punktwerte der schriftlichen

und sonstigen Leistungen sind im Verhältnis 3:1 zu gewichten. Der Lehrgangspunktwert ist der oder dem Angestellten bekanntzugeben.

§ 7

Ziele, Gegenstand und Bewertung

- (1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling
- a) über die Fachkompetenz und
 - b) über die Handlungs- und Sozialkompetenz

zur Wahrnehmung von Aufgaben verfügt, für die die Erste oder Zweite Prüfung Voraussetzung ist.

- (2) Sie hat den aus der kommunalen Verwaltungspraxis erwachsenden Anforderungen und Aufgabenstellungen mit unterschiedlichem Verantwortungs- und Schwierigkeitsgrad Rechnung zu tragen und umfasst insbesondere in der Zweiten Prüfung auch das Verständnis komplexer Zusammenhänge sowie die erforderlichen Methodenkenntnisse.
- (3) Bei der Bewertung der schriftlichen und praktischen Leistungen sind die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Verwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung, die äußere Form, Rechtschreibung und Zeichensetzung und die sprachliche Darstellung zu berücksichtigen.

§ 8

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der praktischen Prüfung voraus.

§ 9

Erleichterung für behinderte Prüflinge

Im Prüfungsverfahren sind für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Antrag zu gewähren. Die Erleichterungen dürfen nach Art und Umfang nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.

§ 10

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

- (1) In der Ersten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 180 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbereiche anzufertigen.
- (2) In der Zweiten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 240 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbereiche anzufertigen
- (3) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Diese Befugnis sowie alle weiteren ihr oder ihm nach dieser Prüfungsordnung zustehenden Befugnisse können auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden. Die Prüfungsaufgaben sollen fächerübergreifende Bezüge aufweisen.
- (4) Die Prüfungsfächer sind den Prüflingen spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 11

Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

- (1) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die Studienleiterin oder der Studienleiter bestimmt, wer die Aufsicht führt.

- (2) Die schriftlichen Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens (§ 15) hinzuweisen.
- (3) Die Lösungen dürfen keinen Hinweis auf den Prüfling enthalten.
- (4) Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3, vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und der Geschäftsstelle des Studieninstituts unmittelbar zu übersenden.

§ 12

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

- (1) Jede Prüfungsarbeit ist von einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer und von einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt, wer die Erst- und Zweitbegutachtung vornimmt; § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen des Studieninstituts zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken.
- (3) Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss die Arbeit endgültig.

- (4) Erst nach endgültiger Bewertung sämtlicher Arbeiten darf die Anonymität aufgehoben werden.

§ 13

Zulassung zur praktischen Prüfung

- (1) Ein Prüfling ist zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn
- a) drei Arbeiten mit mindestens 5 Punkten bewertet sind und
 - b) der Durchschnitt der vier Prüfungsarbeiten mindestens 5 Punkte ergibt.
- (2) Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 14

Praktische Prüfung

- (1) Die praktische Prüfung besteht aus einer handlungs- und praxisorientierten Situation, in welcher der Prüfling vorrangig seine berufsspezifischen sozialen und kommunikativen Kompetenzen nachweisen soll. Die praktische Prüfung soll in der Ersten Prüfung für den einzelnen Prüfling nicht länger als 20 Minuten, in der Zweiten Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt auf Vorschlag der Studienleiterin oder des Studienleiters die Aufgabe für die praktische Prüfung fest und bestimmt die Prüfenden.
- (3) Spätestens am zehnten Tage vor der praktischen Prüfung sind den Prüflingen die Zulassung zur praktischen Prüfung, die Prüfungsfächer und auf Antrag die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.
- Im Falle der Präsentation einer Hausaufgabe wird die Aufgabe frühestens vier Wochen vor der praktischen Prüfung bekannt gegeben.

- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Bezirksregierung und des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

- (5) Wird die Leistung in der praktischen Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 15

Ordnungswidriges Verhalten

- (1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:
- 1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
 - 2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
 - 3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.
- Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 3) zu vermerken und die Institutsleitung unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.
- (4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

§ 16

Bewertung

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung werden folgende Noten erteilt:

- | | |
|---|--------------------|
| sehr gut | 15 oder 14 Punkte: |
| eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; | |
| gut | 13, 12, 11 Punkte: |
| eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; | |
| befriedigend | 10, 9, 8 Punkte: |
| eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; | |
| ausreichend | 7, 6, 5 Punkte: |
| eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im ganzen aber den Anforderungen noch entspricht; | |
| mangelhaft | 4, 3, 2 Punkte: |
| eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; | |
| ungenügend | 1 oder 0 Punkte: |
| eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. | |

§ 17

Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden

1. der Lehrgangspunktwert mit 30 v.H.,
2. der Punktwert für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 50 v.H., wobei die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten gleich gewichtet werden, und
3. der Punktwert für die Leistungen in der praktischen Prüfung mit 20 v.H.

berücksichtigt.

(3) Bruchwerte sind ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.

(4) Die Punktwerte nach Absatz 2 werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlussnote zusammengefaßt. Den ermittelten Punktwerten entsprechen folgende Noten:

13,50 bis	15,00 = sehr gut,
10,50 bis	13,49 = gut,
7,50 bis	10,49 = befriedigend,
5,00 bis	7,49 = ausreichend.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (5,00 Punkte) erreicht ist. Auf § 14 Absatz 5 wird hingewiesen.

(6) Über den Verlauf der praktischen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
- die zur Prüfung zugezogenen Fachlehrerinnen und Fachlehrer,
- sonstige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer,
- die Bewertung der Lehrgangsleistungen,
- die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
- die Bewertung der praktischen Prüfungsleistung und
- das Gesamtergebnis.

§ 18

Zeugnis

(1) Wer die Prüfung besteht, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlagen 4 oder 5.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid des Studieninstituts.

(3) Das zuständige Studieninstitut kann Angestellten, die vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 08.06.2009 die Zweite Prüfung für Angestellte bestanden haben, auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 erteilen.

§ 19

Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Ein Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Im Falle des Absatzes 1 wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Sie oder er entscheidet auch, in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.

(4) Schriftliche Arbeiten, zu denen ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefern, werden mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

(5) Erscheint ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(3) Der Lehrgangspunktwert wird aus der ersten Prüfung übernommen.

Soweit der Lehrgang teilweise wiederholt wird, sind bei der Ermittlung der Lehrgangsleistungen die im Wiederholungslehrgang gefertigten Klausuren sowie die in dieser Zeit erbrachten sonstigen Leistungen zusätzlich mit einzubeziehen.

Soweit der Lehrgang vollständig wiederholt wird, werden für die Bewertung der Lehrgangsleistungen ausschließlich die im Wiederholungslehrgang erbrachten Leistungen zugrunde gelegt.

§ 21

Einsichtnahme und Aufbewahrungsfristen

- (1) Der Prüfling kann nach Abschluß des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in die von ihm gefertigten Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.
- (2) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift und eine Zweitschrift des Prüfungszeugnisses ist der Einstellungskörperschaft zur Aufnahme in die Personalakte zu übersenden

Dritter Abschnitt

Sondervorschriften für den Abschluss mit modularer Zweiter Angestelltenprüfung

§ 22

Bestandteile der Prüfungsleistungen

- (1) Das Ergebnis der modularen Prüfung setzt sich entsprechend der Anlagen 1a beziehungsweise 1b zusammen aus den Ergebnissen
 - a) der Leistungsnachweise der Pflichtmodule eines modular aufgebauten Lehrganges für Angestellte
 - b) der praktischen Prüfung.
- (2) Alle Leistungsnachweise müssen innerhalb von dreieinhalb Jahren erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.
- (3) Leistungsnachweise, die unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung bei anderen zuständigen Stellen erbracht worden sind, können anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

§ 23

Feststellung des Gesamtergebnisses

- (1) In das Gesamtergebnis fließen die Leistungsnachweise mit 80 %, die praktische Prüfung mit 20 % ein.
- (2) Für die Berechnung gelten § 17 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn
 - a) an allen Modulen teilgenommen worden ist
 - b) der Durchschnitt der Leistungsnachweise mindestens fünf Punkte beträgt
 - c) nicht mehr als drei Leistungsnachweise des Basisstudiums mit weniger als fünf Punkten bewertet sind
 - d) zwei Klausuren im Schwerpunktbereich mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren im Schwerpunktbereich mindestens 5 Punkte beträgt, wenn ein Abschluss mit Schwerpunkt angestrebt wird
 - e) zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren in den Schwerpunktbereichen mindestens 5 Punkte beträgt, wenn ein Abschluss ohne Schwerpunkt angestrebt wird.

Die Voraussetzung nach Buchstabe a) ist erfüllt, wenn nicht mehr als 40 % Fehlzeiten je Modul vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

- (4) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.
- (5) Ist bereits während des Lehrgangs nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeit nach § 24 das Bestehen der

Prüfung nach Absatz 3 ausgeschlossen, stellt der Prüfungsausschuss zeitnah das Nichtbestehen fest. Der Prüfling erhält hierüber einen Bescheid.

§ 24

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Werden vier Leistungsnachweise im Basisstudium mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.
- (2) Werden zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung kann während des Lehrganges erfolgen, wenn feststeht, dass andernfalls die Bedingungen des § 23 Abs. 3 nicht erfüllt werden.
- (4) Eine Wiederholung ist nicht möglich, wenn mehr als vier Leistungsnachweise im Basisstudium bzw. alle Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich mit weniger als fünf Punkten bewertet sind.

§ 25

Andere Bestimmungen

Für die modulare Prüfung finden im Übrigen die Vorschriften der Abschnitte eins und zwei Anwendung. Abweichend von § 21 Absatz 1 kann der Prüfling nach endgültiger Bewertung Einsicht in die Leistungsnachweise nehmen.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Sie wurde am 30.04.2014 gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen genehmigt.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 08.06.2009 außer Kraft.

(3) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angestelltenlehrgängen, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eingerichtet worden sind, gelten die Bestimmungen der bisherigen Prüfungsordnung fort.

Vorstehende Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Prüfungsordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Prüfungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 03. Dezember 2015

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Dr. Lambertz
Tel.-Nr.: 0203/283-2117*

Anlage 1

Nachweisung des Lehrgangspunktwertes für im Lehrgang A I

1. Ergebnisse der Lehrgangsklausuren und der sonstigen Leistung (sL)

	Klausurarbeit/en		sL
Methodik der Rechtsanwendung	--	--	_____
Handlungs- und Sozialkompetenz	--	--	-- _____
Staats- und Europarecht	_____	_____	_____
Allgemeines Verwaltungsrecht	_____	_____	_____
Kommunalrecht	_____	--	_____
Recht der Gefahrenabwehr	_____	--	_____
Sozialrecht	_____	--	_____
Bürgerliches Recht	_____	--	_____
Recht der Angehörigen des ÖD	_____	--	_____
Verwaltungsorganisation	_____	--	_____
Technikunterst. Informationsverarb.	--	--	_____
Volkswirtschaftslehre	_____	--	_____
Betriebswirtschaftslehre der öffentl. Verw.	_____	--	_____
Kosten- und Leistungsrechnung	_____	--	_____
Kaufmännische Buchführung	_____	--	_____
Kommunale Abgaben	_____	--	_____
Komm. Haushaltswirtschaft	_____	--	_____
Summe	_____	_____	_____

2. Berechnung des Lehrgangspunktwertes

- a) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten
 _____ : _____ = _____ x 3 = _____
- b) Summe aller Punktzahlen der sonstigen Leistung
 _____ : _____ = _____
- c) Summe der Punktwerte a) und b)
 _____ : 4 = Lehrgangspunkt看wert _____

Ort,

 StudienleiterIn

 Angestellte/Angestellter

Anlage 1

Nachweisung des Lehrgangspunktwertes für

im Lehrgang A II

1. Ergebnisse der Lehrgangsklausuren und der sonstigen Leistung (sL)

	Klausurarbeit/en		sL
Methodik der Rechtsanwendung	--	--	_____
Handlungs- und Sozialkompetenz	--	--	-- _____
Staatsrecht	_____	_____	_____
Europarecht	--	--	_____
Allgemeines Verwaltungsrecht	_____	_____	_____
Kommunalrecht	_____	_____	_____
Recht der Gefahrenabwehr	_____	_____	_____
Baurecht	_____	--	_____
Sozialrecht	_____	_____	_____
Bürgerliches Recht	_____	_____	_____
Beamtenrecht	_____	--	_____
Arbeits- und Tarifrecht	_____	--	_____
Verwaltungsmanagement	_____	--	_____
Technikunterst. Informationsverarb.	--	--	_____
Betriebswirtschaftslehre der öffentl. Verw.	_____	--	_____
Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich Investitionsrechnung und Controlling	_____	_____	_____
Kaufmännische Buchführung	_____	--	_____
Kommunale Abgaben	_____	--	_____
Komm. Haushaltswirtschaft	_____	--	_____
Summe	_____	_____	_____

2. Berechnung des Lehrgangspunktwertes

- a) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten
 _____ : _____ = _____ x 3 = _____
- b) Summe aller Punktzahlen der sonstigen Leistung
 _____ : _____ = _____
- c) Summe der Punktwerte a) und b)
 _____ : 4 = Lehrgangspunktwert _____

Ort,

StudienleiterIn

Angestellte/Angestellter

Anlage 1a

Leistungsnachweise der modularen Prüfung ohne Schwerpunkt

Fach	Punkte	Gewicht
<u>I. Basisstudium</u>		
1. Staatsrecht ¹⁾		1 ¹⁾
2. Europarecht ¹⁾		1 ¹⁾
3. Kommunalverfassungsrecht		2
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht		3
5. Bürgerliches Recht		2
6. Recht der Gefahrenabwehr		1
7. Sozialrecht		1
8. Personalrecht		2
9. Verwaltungsmanagement ²⁾		2
10. Kommunales Finanzmanagement		1
11. Kosten- und Leistungsrechnung		1
<u>II. Schwerpunktstudium</u>		
12. Klausur Schwerpunktbereich Sozialrecht		3
13. Klausur Schwerpunktbereich Sicherheit und Ordnung		3
14. Klausur Schwerpunktbereich BWL		3
Summen:		26
Punkte/Gewicht*80%		
Ergebnis Praktische Prüfung*20%		
Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Praktische Prüfung		
Abschlussnote		

¹⁾alternativ wird eine Hausarbeit erstellt, die mit zweifachem Gewicht in das Gesamtergebnis einfließt.

²⁾alternativ wird eine Hausarbeit erstellt.

Die Dauer der Leistungsnachweise im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 120 Minuten, sonst 180 Minuten.

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort,

StudienleiterIn

Verwaltungsangestellte/r

Anlage 1b

Leistungsnachweise der modularen Prüfung mit Schwerpunkt

Fach	Punkte	Gewicht
<u>I. Basisstudium</u>		
1. Staatsrecht ¹⁾		1 ¹⁾
2. Europarecht ¹⁾		1 ¹⁾
3. Kommunalverfassungsrecht		2
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht		3
5. Bürgerliches Recht		2
6. Recht der Gefahrenabwehr		1
7. Sozialrecht		1
8. Personalrecht		2
9. Verwaltungsmanagement ²⁾		2
10. Kommunales Finanzmanagement		1
11. Kosten- und Leistungsrechnung		1
<u>II. Schwerpunktstudium</u>		
12. Erste Klausur Schwerpunktbereich		3
13. Zweite Klausur Schwerpunktbereich		3
14. Dritte Klausur Schwerpunktbereich		3
Summen:		26
Punkte/Gewicht*80%		
Ergebnis Praktische Prüfung*20%		
Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Praktische Prüfung		
Abschlussnote		

¹⁾ alternativ wird eine Hausarbeit erstellt, die mit zweifachem Gewicht in das Gesamtergebnis einfließt,

²⁾ alternativ wird eine Hausarbeit erstellt.

Die Dauer der Leistungsnachweise im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 120 Minuten, sonst 180 Minuten.

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort,

StudienleiterIn

Verwaltungsangestellte/r

Anlage 2

Prüfungsfächer

I. Grundlagen

- Staats- und Europarecht
- Allg. Verwaltungsrecht
- Bürgerliches Recht
- Volkswirtschaftslehre
- Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung

II. Kommunalspezifische Rechtsgebiete

- Kommunalrecht
- Sozialrecht
- Recht der Gefahrenabwehr
- Baurecht

III. Personal und Organisation

- Verwaltungsorganisation
- Verwaltungsmanagement
- Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes
- Beamtenrecht
- Arbeits- und Tarifrecht

IV. Finanzwirtschaft

- Kommunale Abgaben
- Kaufmännische Buchführung
- Kommunale Haushaltswirtschaft
- Kosten-/ Leistungsrechnung einschließlich Investitionsrechnung und Controlling

Anlage 3

(Vorderseite)

(Name des Studieninstituts)

Niederschrift
über die Durchführung des schriftlichen Teils der
Ersten / Zweiten Prüfung für Angestellte - Lehrgang A -

am (Tag und Datum)

in der Zeit von bis Uhr

in (Ort, Anschrift)

Prüfungsarbeit im Fach :

Aufsicht führte Frau / Herr

Die Namen der Prüflinge ergeben sich aus der beiliegenden Sitzordnung. Es fehlten:

Die Prüflinge wurden vor der Prüfung über die umseitig abgedruckten Vorschriften des § 15 der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (ordnungswidriges Verhalten) belehrt.

Vor Beginn der Prüfung wurde den Prüflingen das erforderliche, vom Studieninstitut gekennzeichnete Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag, der die Prüfungsarbeit enthielt, wurde in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe übergeben.

Die zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Prüfungsaufgabe.

Während der für die Prüfung festgesetzten Zeit haben die umseitig aufgeführten Prüflinge den Prüfungsraum zu den angegebenen Zeiten verlassen.

Es ereigneten sich während der Prüfung keine / folgende Unregelmäßigkeiten:

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Die abgegebenen Arbeiten habe ich in einem Briefumschlag verschlossen in der Geschäftsstelle des Studieninstituts Frau / Herrn übergeben bzw. selbst an mich genommen.

Anlagen: Sitzordnung, Prüfungsaufgaben

Ort/ Datum

Unterschrift der/s Aufsichtführenden)

Anlage 3

(Rückseite)

Auszug aus der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst:

§ 15 Ordnungswidriges Verhalten

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 3) zu vermerken und die Institutsleitung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.

Abwesenheitsliste

Während der Prüfung verließen die nachstehend aufgeführten Prüflinge zu den angegebenen Zeiten den Prüfungsraum:

Name	von	bis	Uhr

Anlage 4

(Name des Studieninstituts)

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau / Herr
(Vor- und Zuname)

geb. am in

hat in der Zeit vom bis an einem Angestelltenlehrgang I teilgenommen und heute die

Erste P r ü f u n g

für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst

- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -

mit dem Gesamtergebnis [Note / Punktwert] bestanden. Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

"Verwaltungswirtin / Verwaltungswirt"

zu führen.

Ort / Datum

Vorsitzende/r
des Prüfungsausschusses

Mitglied des Prüfungsausschusses

sehr gut (13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut (10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend (7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
ausreichend (5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

Anlage 5

(Name des Studieninstitutes)

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau / Herr
(Vor- und Zuname)

geb. am in

hat in der Zeit vom bis an einem Angestelltenlehrgang II teilgenommen und heute die

Zweite P r ü f u n g

für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst

- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -

mit dem Gesamtergebnis [Note / Punktwert] bestanden. Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

"Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt"

zu führen.

Ort / Datum

Vorsitzende/r
des Prüfungsausschusses

Mitglied des Prüfungs-
ausschusses

sehr gut (13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut (10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend (7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
ausreichend (5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

Anlage 6

(Name des Studieninstitutes)

B e s c h e i n i g u n g

Frau / Herr
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat in der Zeit vom bis

an einem Angestelltenlehrgang II teilgenommen und am die

**Zweite Prüfung
für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst**

bestanden.

Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt

zu führen.

Ort / Datum

Studienleiter/in

Änderung der Satzung, der Entgeltordnung und des Tarifverzeichnisses der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg vom 11. Dezember 2015

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 23. November 2015 folgende Änderung der Satzung, der Entgeltordnung und des Tarifverzeichnisses zur Entgeltordnung beschlossen. Diese Änderung der Satzung, der Entgeltordnung und des Tarifverzeichnisses zur Entgeltordnung beruht auf §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474).

Artikel 1

Die Satzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg vom 13. Dezember 2012, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31. Dezember 2012, wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 1

Name und Aufgabe

Die Musik- und Kunstschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Duisburg. Sie trägt den Namen „Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg“. Die Stadt Duisburg verfolgt mit ihrem Betrieb ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb der Musik- und Kunstschule. Sie erschließt und fördert die musischen und künstlerischen Fähigkeiten ihrer Interessenten. Die möglichst früh einsetzende, umfassende Ausbildung dient der Entwicklung und Befähigung zu aktiver musischer Freizeitgestaltung, der Begabtenfindung und deren individuellen Förderung sowie der Vorbereitung auf ein Studium.

Ihr Angebot umfasst auch andere musisch-kreative Bereiche wie Kunst, Tanz und Theater. Das umfassende Bildungsan-

gebot wird in Form von Klassen-, Gruppen- sowie Einzelunterricht organisiert und ergänzt durch pädagogische Lehrveranstaltungen wie Workshops.

§ 2

Zweck

Die Stadt Duisburg ist mit der Musik- und Kunstschule selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Mittel der Musik- und Kunstschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Duisburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Musik- und Kunstschule. Sie erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Musik- und Kunstschule oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs der Musik- und Kunstschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vermögens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Duisburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Gliederung

Die Ausbildung an der Musik- und Kunstschule geschieht in folgenden Bereichen:

1. Grundstufe: Elementare Musik- und Kunsterziehung im Klassenunterricht.
2. Orientierungsstufe: Erste vokale/instrumentale und musiktheoretische Unterweisung im Gruppenunterricht.
3. Aufbaustufe: Systematische Musik- und Kunsterziehung im Kleingruppen- und Einzelunterricht sowie im Ensemble.

4. Leistungsstufe: Begabtenförderung und Studienvorbereitende Ausbildung.

5. Ergänzungsangebote: Breit angelegte Ensemblearbeit zur Förderung des gemeinsamen Musizierens und vielfältige Veranstaltungsarbeit als Beitrag zum öffentlichen Kulturleben.

6. Wechselnde Kurs- und Workshopangebote

7. Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen

§ 4

Aufnahme und Unterrichtsbeginn

Die Aufnahme ist grundsätzlich zum 1. Februar und 1. August möglich. Bei Minderjährigen wird eine Aufnahme von der bzw. dem gesetzlichen Vertreter/in beantragt. Grundsätzlich werden Interessenten aller Altersgruppen aufgenommen. Für das Fach „Studienvorbereitung Musik“ ist eine Aufnahmeprüfung erforderlich.

1. Nach erfolgter Aufnahme kann in der Regel mit dem Unterricht begonnen werden, sofern die entsprechenden Lehrkräfte und Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen.
2. Anmeldungen für Kursunterrichte gelten nur für den jeweils angegebenen Zeitraum. Mit Ablauf des Kurses ist der Unterricht beendet, eine Abmeldung ist nicht erforderlich.

§ 5

Unterrichtsbedingungen

(1) Die Teilnehmer/innen sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichtes, von Proben und Veranstaltungen verpflichtet. Dies gilt grundsätzlich auch für das Ensemblespiel.

(2) Fällt Unterricht aus Gründen, die von der Musik- und Kunstschule zu vertreten sind, aus, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können alternative Unterrichtszeiten und -formen festgesetzt werden.

(3) Für die Ferien an der Musik- und Kunstschule gelten die für öffentliche Schulen maßgeblichen Regelungen, hierzu gehören auch Brauchtums- und bewegliche Ferientage.

**§ 6
Abmeldung und Kündigung**

Die Abmeldung ist grundsätzlich nur zum 31. Juli und 31. Januar möglich. Die Abmeldung muss schriftlich zum 31. Mai bzw. 30. November bei der Musik- und Kunstschule vorliegen. Ein Ausscheiden während des Schuljahres kann nur in begründeten Fällen durch die Schulleitung genehmigt werden. Die Schulleitung kann Teilnehmer/innen bei ausbleibenden Entgeltzahlungen, unentschuldigtem Versäumen, ungenügenden Leistungen, Störungen des Unterrichts oder bei sonstigen, schwerwiegenden Verfehlungen ausschließen.

Ein Ausschluss kommt bei ausbleibenden Entgeltzahlungen dann in Betracht, wenn Teilnehmer/innen mit mehr als 3 Monatsraten im Rückstand sind.

**§ 7
Unterrichtszeiten**

Die Unterrichtszeiten ergeben sich aus dem Tarifverzeichnis.

Klassenunterricht:
je nach Fach und Teilnehmerzahl zwischen 30 und 120 Minuten

Gruppenunterricht:
45 Minuten

Einzelunterricht:
30/45/60 Minuten

Die Einteilung bzw. Zuteilung zur Unterrichtsart und -dauer erfolgt durch die Schulleitung. Sie kann ggf. zu Beginn eines Schulhalbjahres neu festgesetzt werden.

**§ 8
Entgelt**

Für die Leistungen der Musik- und Kunstschule ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten. Dieses bestimmt sich nach der Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 9
Haftung**

Für Unfälle, Verluste und Schäden jeglicher Art haftet die Stadt Duisburg nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 10
Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2016 in Kraft.

Artikel 2

Die Entgeltordnung der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg vom 10. Dezember 2012, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31. Dezember 2012, wird geändert und erhält folgende Fassung:

**§ 1
Entgeltspflicht**

(1) Für die Inanspruchnahme der Musik- und Kunstschule sind privatrechtliche Entgelte nach dem anliegenden Tarif zu zahlen.

(2) Die Entgeltspflicht wird durch Ferienzeiten oder sonstige Unterrichtsausfälle grundsätzlich nicht berührt.

Fallen wegen Erkrankung einer Lehrkraft innerhalb eines Schuljahres gemäß § 3 (1) mindestens 15% der Jahresunterrichtsstunden ersatzlos aus, so erfolgt eine Erstattung der Unterrichtsstunden, die diesen Sockelbetrag überschreiten. Erstattet wird der rechnerisch auf diese Unterrichts-

stunden entfallende Anteil des Jahresnutzungsentgeltes.

**§ 2
Entgeltschuldner/in**

Entgeltpflichtig ist die- bzw. derjenige, in deren/dessen Namen der Vertrag geschlossen wird.

**§ 3
Fälligkeit**

(1) Mit Ausnahme des einmalig zu entrichtenden Aufnahmeentgeltes (Tarif 1) handelt es sich bei allen Tarifen um Jahresentgelte, die sich jeweils auf 1 Schuljahr (01. August bis 31. Juli) beziehen. Sie sind in monatlichen Raten fällig, und zwar am 15. eines jeden Monats.

(2) Bei Unterrichtsaufnahme mit Beginn des 1. Schulhalbjahres werden das Entgelt und die Instrumentenmiete ab 01. August und bei Unterrichtsaufnahme mit Beginn des 2. Schulhalbjahres ab 01. Februar erhoben.

(3) Wird der Unterricht im Laufe des Schulhalbjahres aufgenommen, werden Entgelt und Instrumentenmiete vom 1. des Monats an erhoben, für den die Einteilung erfolgt ist.

(4) Das Aufnahmeentgelt ist gleichzeitig mit dem ersten Entgelt für den Unterricht bzw. die Instrumentenvermietung fällig.

**§ 4
Ermäßigung, Erlass**

(1) Eine Ermäßigung von 10 % des Entgeltes für den Einzelunterricht wird gewährt bei Unterrichtsteilnahme von minderjährigen Geschwistern, sofern mindestens 2 von ihnen Einzelunterricht erhalten (gilt nur für 1 Fach je Kind). Belegt ein Geschwisterkind mehrere Fächer im Einzelunterricht, so wird die Ermäßigung auf die höchste Tarifstufe angewendet.

Die Geschwisterermäßigung gilt nicht für:

- das Aufnahmeentgelt
- das Fach Studienvorbereitung
- die Angebote innerhalb der Kooperationen mit weiterführenden Schulen
- die Programme „Jedem Kind ein Instrument“ und „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“.

(2) Bei Pflegekindern und Beziehern von laufender Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch II, XII (ALG und Sozialhilfe) oder bei vergleichbaren sozialen Härtefällen sowie bei einer vorliegenden Schwerbehinderung von mindestens 50 % kann auf Antrag das Entgelt über die Regelung des Absatzes 1 hinaus um bis zu 50 % ermäßigt oder erlassen werden. Ermäßigung und Erlass gelten nicht für das Aufnahmeentgelt. Für Schüler innerhalb der Programme „Jedem Kind ein Instrument“ und „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ gelten gesonderte Regelungen.

(3) Das Entgelt kann auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung oder sonstigen sozialen Aspekten ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Musik und Kunstschule. Dies gilt nicht für das Aufnahmeentgelt.

(3) Bezüglich der Instrumentenmiete gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Artikel 3

Das Tarifverzeichnis zur Entgeltordnung vom 10.12.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31. Dezember 2012, wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 5

Inkrafttreten/Sonderkündigungsrecht

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.02.2016 in Kraft. Für die Teilnahme am Unterricht bis zum 31.01.2016 werden die Entgelte nach Maßgabe der bis zu diesem Datum geltenden Entgeltordnung einschließlich des zugehörigen Tarifverzeichnisses erhoben.

(2) Hinsichtlich der Kurse, zu denen bereits vor dem 01.02.2016 eine Anmeldung erfolgte, besteht abweichend von § 6 der Satzung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg aufgrund dieser Änderung der Entgeltordnung ein Sonderkündigungsrecht zum 01.02.2016. Dieses Kündigungsrecht kann rückwirkend zum 01.02.2016 bis zum 08.02.2016 ausgeübt werden.

Tarifverzeichnis ab Februar 2016

zur Entgeltordnung der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg

Tarifstelle	Fach/Unterrichtsform	wöchentliche Unterrichtszeit	Jahresbetrag EUR	Monatliche Rate EUR
-------------	----------------------	------------------------------	------------------	---------------------

I.	Aufnahmeentgelt einmalig		30,00	-
II.	Jahresentgelt			
A.	Unterrichtstarife			

1.	Klassenunterrichte Grundstufe			
1.1	Musikgarten I und Musikmäuse	30 Minuten	270,00	22,50
1.2	Musikgarten II Musikalische Früherziehung (MFE) Kunst, Musik und Tanz (KUMUTA)	45/60 Minuten	283,20	23,60

2.	Einzelunterricht			
2.1	Einzelunterricht	30 Minuten	630,00	52,50
2.1.1	Einzelunterricht 14tägig	30 Minuten (14tägig)	324,00	27,00
2.2	Einzelunterricht	45 Minuten	945,00	78,75
2.2.1	Einzelunterricht 14tägig	45 Minuten (14tägig)	480,00	40,00
2.3	Einzelunterricht	60 Minuten	1260,00	105,00
2.3.1	Einzelunterricht einmal pro Monat	60 Minuten (1xmonatlich)	324,00	27,00

Die Ensembleteilnahme für Schülerinnen und Schüler der MKS Duisburg ist kostenfrei. Bei regelmäßiger Teilnahme ermäßigen sich die monatlichen Unterrichtsentgelte für die Tarifnummern 2.1, 2.2 und 2.3 um 5,00 Euro.

3.	Gruppenunterricht / Partnerunterricht			
3.1	Unterricht mit 3 Teilnehmern	45 Minuten	428,40	35,70
3.2	Unterricht mit 2 Teilnehmern	45 Minuten	510,00	42,50

4.	Klassenunterricht*			
4.1	Tanz / Atelier „Malen und Gestalten“ / Theater	45 Minuten	318,00	26,50
4.2	Tanz / Atelier „Malen und Gestalten“ / Theater	60 Minuten	342,00	28,50
4.3	Tanz / Atelier „Malen und Gestalten“ / Theater	90 Minuten	510,00	42,50

*Der Tarif „Klassenunterricht“ in den genannten Zeitmodellen wird nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen für die Dauer eines Halbjahres gewährt. Partner- und Einzelunterricht in den Fächern Tanz / Atelier „Malen und Gestalten“ / Theater ist nur nach Rücksprache mit der Schulleitung möglich. Mehrere Gruppen- und Partnerunterrichte können zu einer Klasse zusammengeführt werden.

5. Studienvorbereitende Ausbildung / Begabtenförderung und Mappenkurse / Studienvorbereitende Ausbildung (Atelier „Malen und Gestalten“)				
5.1	Studienvorbereitende Ausbildung / Begabtenförderung	105 Minuten	1320,00	110,00
5.2	Mappenkurse / Studienvorbereitende Ausbildung (Atelier „Malen und Gestalten“)	120 Minuten	606,00	50,50

6. Chor / Ensembles (Tarif wird fällig, wenn kein weiteres Fach an der MKS Duisburg belegt wird)				
6.1	Chor / Ensemble	45/60/90 Minuten	156,00	13,00

7. Kooperationen mit Grundschulen und weiterführenden Schulen				
7.1	Klassentarif		1625,00	-
7.2	Streicher- und Bläserklassen		204,00	17,00
7.3	Instrumental- und Vokalgruppen		359,40	29,95

8. JeKi und JeKits - Nach Vorgaben der JeKits-Stiftung . Das Entgelt schließt die kostenfreie Gestellung eines Leihinstrumentes mit ein.				
8.1 „Jedem Kind ein Instrument“-JeKi (im Schuljahr 2017/2018 auslaufend)				
8.1.1	2. Jahr JeKi		240,00	20,00
8.1.2	3. und 4. Jahr JeKi		420,00	35,00
8.2 „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“-JeKits				
8.2.1	1. Jahr JeKits		-	-
8.2.2	2. Jahr JeKits Instrumente		276,00	23,00
8.2.3	2. Jahr JeKits Tanzen		204,00	17,00
8.2.4	2. Jahr JeKits Singen		144,00	12,00

9. Anschlussunterricht JeKits (3. und 4. Schuljahr)				
9.1	Instrumente ab 3 Teilnehmern (Das Entgelt schließt die kostenfreie Gestellung eines Leihinstrumentes mit ein)	45 Minuten	336,00	28,00
9.2	Tanzen ab 8 Teilnehmern	45 Minuten	222,00	18,50
9.3	Singen ab 8 Teilnehmern	45 Minuten	156,00	13,00

10. Zuschläge				
10.1	Nutzung musischschuleigener Instrumente Klavier und Harfe		42,00	3,50
10.2	Materialgeld Atelier „Malen und Gestalten“		25,00 pro Halbjahr	

B.	Instrumentenmiete (außer JeKi, JeKits und Anschlussunterricht JeKits Instrumente)	jährlich	halbjährlich
1.	Instrumentenmiete		
1.1	Instrumente mit kleiner Mensur	144,00	72,00
2.	Alle anderen Instrumente		
2.1		Im 1. Jahr	72,00
2.2		Im 2. Jahr	94,00
2.3		Im 3. Jahr	132,00

Artikel 4

Diese Änderungen der Satzung, der Entgeltordnung und des Tarifverzeichnisses zur Entgeltordnung treten am 01.02.2016 in Kraft.

Hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkt verwirklichten Tatbestände bleiben die Satzung, die Entgeltordnung der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg und das hierzu ergangene Tarifverzeichnis in den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassungen weiterhin gültig.

Vorstehende Änderung der Satzung, der Entgeltordnung und des Tarifverzeichnisses für die Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderung der Satzung, Entgeltordnung und des Tarifverzeichnisses kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Änderung der Satzung, der Entgeltordnung und des Tarifverzeichnisses ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 11. Dezember 2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Langner
Stadtkämmerer

Auskunft erteilt:
Frau Schie
Tel.-Nr.: 0203/283-3476

Bekanntmachung der 8. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 25. November 2015

Der Verwaltungsrat der WBD-AöR hat in seiner Sitzung am 12. November 2015 die folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen.

Die Entgeltordnung beruht auf § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit der Unterneh-

mensatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12.12.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29.12.2006, Seite 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 04.07.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15.07.2014, Seite 295).

Artikel 1

Die Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 18.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31.12.2007, Seite 443 - 447), zuletzt

geändert durch die 7. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen vom 09.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 50 vom 31.12.2014, Seite 551 - 553) wird wie folgt geändert:

I.

§ 1 erhält folgende Fassung; die bisherige Anlage zu § 1 entfällt:

Für besondere Dienstleistungen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) werden die nachfolgend aufgeführten privatrechtlichen Entgelte erhoben:

1	Personaleinsätze (pro Stunde**)	Preise in Euro*	
		netto	brutto
1.1	Hilfsdienste/Hilfsarbeiter/in	33,67	40,07
1.2	Facharbeiter/in, Sachbearbeiter/in	41,32	49,17
1.3	Techniker/in, Meister/in, kaufm. Fachkraft	58,59	69,72
1.4	Ingenieur/in, leitende/r Angestellte/r	70,35	83,72

2	Fahrzeuge und Geräte (pro Stunde**)	Preise in Euro*	
		netto	brutto
2.1	Wasserwagen	52,10	62,00
2.2	Kehrmaschine	40,74	48,48
2.3	Klein- und Kleinstkehrmaschine	40,74	48,48
2.4	LKW bis 3,5 t Nutzlast	20,82	24,78
2.5	LKW über 3,5 t Nutzlast	44,64	53,12
2.6	LKW-Anhänger	9,46	11,26
2.7	Streiffahrzeug	47,53	56,56
2.8	Radlader	17,48	20,80
2.9	Saugewagen	35,73	42,52
2.10	Kanalernauger mit Satellitenkamera	32,62	38,82
2.11	Probenahmefahrzeug	15,20	18,09
2.12	Transporter/Kontrollfahrzeug	17,81	21,19
2.13	automatisches Probenahmegerät	6,54	7,78
2.14	Be- und Entlüftungsgerät	2,45	2,92
2.15	Dampfstrahlgerät	7,80	9,28
2.16	Tauchpumpe	20,04	23,85
2.17	Notstromgerät auf Anhänger	41,36	49,22
2.18	Abfallsammelfahrzeug (Hausmüll/Papier/Bioabfälle)	51,21	60,94
2.19	Sperrgutfahrzeug	51,21	60,94
2.20	Niederflurwagen	51,21	60,94
2.21	Schredder	74,92	89,15
2.22	Sandstrahler zur Graffiti-Entfernung (inkl. Kolonnenfahrzeug)	32,62	38,82
2.23	Gumlaser (inkl. Kolonnenfahrzeug)	36,62	43,58
2.24	Laubsauger	65,57	78,03
2.25	Sinkkastenfahrzeug (trocken, halbautomatisch)	16,81	20,00
2.26	Kombinationsfahrzeug mit Rückgewinnungsfunktion	65,30	77,71
2.27	Kombinationsfahrzeug ohne Rückgewinnungsfunktion	52,60	62,59
2.28	Kombinationsfahrzeug kippbar	36,02	42,86
2.29	Hubsteiger (22 m)	44,53	52,99
2.30	Schadstoffmobil	21,15	25,17

3 Leistungen im Bereich Stadtentwässerung/Infrastruktur			
3.1	Personalaufwand für Auftragserstellung, Bauleitung, Aufmaß und Abrechnung von Hausanschlüssen		10 % vom Bruttogesamtaufwand
3.2	Personalaufwand für Auftragserstellung, Bauleitung, Aufmaß und Abrechnung von Kanalbeschädigungen (f.d. Durchführung von Reparaturen nach Beschädigung von Kanälen durch Dritte)		10 % vom Bruttogesamtaufwand
3.3	Personalaufwand für Auftragserstellung, Bauleitung, Aufmaß und Abrechnung von Gehwegzufahrten		10 % vom Bruttogesamtaufwand
3.4	Personalaufwand für Auftragserstellung, Bauleitung, Aufmaß und Abrechnung von Aufbrüchen		10 % vom Bruttogesamtaufwand
3.5	Fachliche Begleitung und Abnahme der Leistungen von zugelassenen Jahresvertragsunternehmern bei Herstellung von Gehwegüberfahrten	pauschal	150,00 Euro
3.6	Bearbeitung von Leitungsabfragen im Bereich des Signal- und Steuerkabelnetzes	pro Vorgang	29,30 Euro
3.7	Fertigung einer Stellungnahme zur Signalisierung einer Lichtsignalanlage	pro Vorgang	35,18 Euro
3.8	Kanalbestandsauskünfte im PDF-Format	pro zur Verfügung gestelltem Lageplan	29,30 Euro
3.9	Kanalbestandsauskünfte in Papierform	pro zur Verfügung gestelltem Lageplan	34,30 Euro
3.10	Kanalbestandsauskünfte im DXF-Format	pro zur Verfügung gestelltem Lageplan	39,36 Euro
3.11	Abkopplungsgesuche und Teilbefreiungen von der Abwasserüberlassungspflicht	pro Stunde**	58,59 Euro
3.12	Prüfung von Entwässerungsgesuchen	pro Stunde**	58,59 Euro
3.13	Grundwasserauskünfte	pro Stunde**	41,32 Euro
3.14	Auskünfte über die Ganglinie einer Grundwassermessstelle	pro Vorgang	20,66 Euro
3.15	Gestattungen zur Befahrung des Deichkronenweges	im Jahr	45,00 Euro
3.16	Gestattungen zur Befahrung des Deichkronenweges	1 Tag/ 1 Wochenende	15,00 Euro
3.17	Entsorgung		Preise in Euro*
			netto
			brutto
3.17.1	Transportentgelt bei der Entleerung dezentraler Entwässerungsanlagen	je Grundstück u. Entleerungstermin	88,60
3.17.2	Entsorgungsentgelt für die Inhalte dezentraler Entwässerungsanlagen	m ³	14,20
3.17.3	Grundwassereinleitung	m ³	0,50
3.17.4	Annahme von Abwasser aus sonstigen Anlagen an den städt. Kläranlagen	m ³	4,00
3.17.5	Annahme von Schlamm aus sonstigen Anlagen an den städt. Kläranlagen	m ³	7,50
3.17.6	Einleitung von nicht entwässertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen im Zusammenhang mit einer Ausnahmebewilligung gemäß § 16 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung	je eingeleitetem m ³	6,75
3.17.7	Überprüfung und Plausibilisierung der gebührenrelevanten Angaben einer Fläche	pro Stunde**	49,50
3.17.8	Verplombung von Gartenwasserzählern	St	30,00
3.17.9	Sinkkastengut (Privatstraße)	t	51,10
3.17.10	Analytik im Rahmen einer Wartung einer in § 8 Abs. 3 Abwassergebührensatzung aufgeführten Kleinkläranlage***	je Wartung	37,34

4	Leistungen im Bereich Abfall	Preise in Euro*	
		netto	brutto
4.1	Gestellung und Abholung von Behältern		
4.1.1	Veranstaltungsbehälter (z.B. Polterabendbehälter) 80 l, bereitstellen und abholen		16,00 19,04
4.1.2	Veranstaltungsbehälter (z.B. Polterabendbehälter) 120 l, bereitstellen und abholen		19,00 22,61
4.1.3	Veranstaltungsbehälter (z.B. Polterabendbehälter) 240 l, bereitstellen und abholen		27,00 32,13
4.1.4	jeder weitere Behälter bis einschließlich 240 l, bereitstellen und abholen		8,00 9,52
4.1.5	Veranstaltungsbehälter (z.B. Polterabendbehälter) (bis 660 l), bereitstellen und abholen		50,00 59,50
4.1.6	Veranstaltungsbehälter (z.B. Polterabendbehälter) (bis 770 l), bereitstellen und abholen		55,00 65,45
4.1.7	Veranstaltungsbehälter (z.B. Polterabendbehälter) (bis 1.100 l), bereitstellen und abholen		72,00 85,68
4.2	Abholung von Abfällen (im Rahmen der Sperrgutabfuhr)		
4.2.1	Waschbecken	St	7,50 8,93
4.2.2	Toilettenkörper	St	7,50 8,93
4.2.3	Badewanne	St	15,00 17,85
4.2.4	Fenster	St	10,00 11,90
4.2.5	Tür	St	10,00 11,90
4.2.6	Heizkörper	St	15,00 17,85
4.2.7	Rolladen	St	7,50 8,93
4.2.8	Haustür	St	15,00 17,85
4.2.9	Stahltür	St	10,00 11,90
4.2.10	Garagentor	St	15,00 17,85
4.2.11	Markise	St	30,00 35,70
4.2.12	Duschtasse	St	7,50 8,93
4.2.13	Duschwand	St	10,00 11,90
4.2.14	Elektrogroßgerät (aus Gewerbebetrieben)	St	30,00 35,70
4.2.15	Holzzaun	lfm	2,50 2,98
4.2.16	Hausmüll	m ³	40,00 47,60
4.2.17	Grünabfälle	m ³	15,00 17,85
4.3	Gesonderte Abholung von Sperrgut nach § 11 Abs. 2 S. 3-5 und § 11 Abs. 3 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung		
4.3.1	Sperrgut-Express-Service 1 (§ 11 Abs. 2 S. 3-4 Abfallentsorgungssatzung) Anmeldung bis 12.00 Uhr/Abholung nächster Tag		30,00 35,70
4.3.2	Sperrgut-Express-Service 2 (§ 11 Abs. 2 S. 3, 5 Abfallentsorgungssatzung) Anmeldung bis 10.00 Uhr/Abholung gleicher Tag		60,00 71,40
4.3.3	Heraustrage-Service (§ 11 Abs. 3 S. 3 Abfallentsorgungssatzung)	je angefangene 30 Min.	50,00 59,50
	Recyclinghöfe (pro Einheit)		
4.4	Annahme und Entsorgung von Abfällen nach 18 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung ****		
4.4.1	Hausmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfall		
	Kleinstmeng bis 0,1 m ³		2,00 2,38
	Anlieferung bis 0,5 m ³		7,50 8,93
	Anlieferung bis 1,0 m ³		15,00 17,85
4.4.2	Sperrgut/Spermmüll aus Industrie und Gewerbe hinsichtlich der haushaltsübliche Mengen (max. 3 m ³) überschreitenden Mengen pro Jahr	je angefangener m ³	30,00 35,70
4.4.3	Bauschutt aus Haushaltungen, Industrie und Gewerbe		
	Kleinstmeng bis 0,1 m ³		2,00 2,38
	Anlieferung bis 0,5 m ³		7,50 8,93
	Anlieferung bis 1,0 m ³		15,00 17,85

4	Leistungen im Bereich Abfall		Preise in Euro*	
			netto	brutto
4.4.4	Altöl aus Haushaltungen	je kg	1,00	1,19
4.4.5	Rasenschnitt und Grünabfälle aus Industrie und Gewerbe	je angefangener m ³	12,00	14,28
4.4.6	Bauholz			
	Kleinstmengen bis 0,1 m ³		2,00	2,38
	Anlieferung bis 0,5 m ³		7,50	8,93
	Anlieferung bis 1,0 m ³		15,00	17,85
	Anlieferung ab 1,0 m ³	je angefangener m ³	15,00	17,85
4.4.7	Baustellenabfälle			
	Kleinstmengen bis 0,1 m ³		2,00	2,38
	Anlieferung bis 0,5 m ³		7,50	8,93
	Anlieferung bis 1,0 m ³		15,00	17,85
4.5	Annahme auf den Recyclinghöfen			
4.5.1	Altreifen PKW ab dem 6. Reifen	St	3,50	4,17
4.5.2	Altreifen PKW mit Felge, ab dem 6. Reifen	St	8,00	9,52
4.5.3	Halonfeuerlöscher	St	13,00	15,47
4.5.4	Teerpappe/Bitumenpapier	t	257,00	305,83
4.5.5	Asbestzement (Eternit)	t	270,05	321,36
4.5.6	Dämmwolle	t	330,00	392,70
4.6	Annahme von Nachtspeichergeräten nur auf dem Recyclinghof Mitte (Hochfeld) (nur in Folie verpackt anliefern)			
4.6.1	Nachtspeichergeräte bis 3 KW	St	140,00	166,60
4.6.2	Nachtspeichergeräte 3 bis 6 KW	St	170,00	202,30
4.6.3	Nachtspeichergeräte über 6 KW	St	200,00	238,00
4.7	Annahme auf den Recyclinghöfen aus nicht privaten Bereichen (bis 5 m³ max.)			
4.7.1	Altreifen LKW	St	8,00	9,52
4.7.2	Altreifen LKW mit Felge	St	13,00	15,47
4.8	Annahme nur auf dem Recyclinghof Mitte (Hochfeld) aus nicht privaten Bereichen			
4.8.1	Hg-haltige Rückstände	kg	12,00	14,28
4.8.2	Säuren/Laugen	kg	1,80	2,14
4.8.3	Pflanzenschutzmittel	kg	2,50	2,98
4.8.4	Lösungsmittel	kg	1,50	1,79
4.8.5	chemische Laborreste	kg	3,50	4,17
4.8.6	ölhaltige Betriebsmittel	kg	1,00	1,19
4.8.7	Altfarben	kg	1,70	2,02
4.8.8	Dispersionsfarben	kg	0,70	0,83
4.8.9	Spraydosen	kg	3,00	3,57
4.8.10	PCB-Kleinkondensatoren	kg	2,50	2,98
4.8.11	leere Kunststoff-/Metalleballagen mit schädlicher Verunreinigung	kg	0,50	0,60
4.8.12	Fixierer und Entwickler	kg	0,90	1,07

5	Leistungen im Bereich Straßenreinigung	Preise in Euro*	
		netto	brutto
5.1	Ölbindemittel (20 kg Sack)	St	9,20 10,95

6	Leistungen im Bereich Grünflächen/Friedhöfe	Preise
6.1	Vermietung von Spielplatzflächen Für die privatrechtliche Vermietung von Spielplatzflächen an Dritte werden die Regelungen und Gebührensätze der „Satzung der Stadt Duisburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen“ in der jeweils gültigen Form analog angewendet.	s. Sondernutzungssatzung

- * Nettopreise erhöhen sich im Falle umsatzsteuerbarer und –steuerpflichtiger Leistungen um den derzeit gültigen Umsatzsteuersatz von 19%.
- ** Die Abrechnung erfolgt jeweils im ½ Stunden-Takt.
- *** Die Kosten für Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien sind der WBD-AöR in Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- **** Die Annahme und die Entsorgung der übrigen nach § 18 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung angelieferten Abfälle sind entgeltfrei.

- II. **Artikel 2** Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Der bisherige § 2 wird unverändert zu § 4. Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- III. Vorstehende 8. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) für besondere Dienstleistungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Duisburg, den 25. November 2015
- § 2 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung: Tum
Vorsitzender des Verwaltungsrates
- § 2 Entgeltschuldner Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderung der Entgeltordnung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)
- Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen der WBD-AöR in Anspruch nimmt. Linsen
Vorstand
- IV. § 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung: *Auskunft erteilt:
Herr Dunkel
Tel.-Nr.: 0203/283-7980*
- § 3 Fälligkeit a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, **Bekanntmachung der 9. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01. Dezember 2015**
- Das Entgelt wird einen Monat nach Erhalt der Rechnung fällig. Bei der Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen der WBD-AöR wird das zu zahlende Entgelt sofort fällig. b) diese Änderung der Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben

Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2015 auf Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), berichtigt (GV. NW. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622);
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 502 - 552), zuletzt geändert durch die 8. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom

9. Dezember 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 50 vom 31. Dezember 2014, S. 545 - 551), wird wie folgt geändert:

I.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird ohne textliche Änderung zu § 4 Abs. 6 neu

II.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist. An gekennzeichneten Fußgängerüberwegen (Fußgängerampeln, sog. Zebrastreifen) sowie an allen für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fußgängerübergängen (Querungshilfen) müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Querungsbereichen gewährleistet ist. Liegt zwischen Gehweg und Fahrbahn ein Radweg, so ist für den Zu- und Abgang ein entsprechender Übergang über den Radweg zu schaffen.

III.

§ 4 Abs. 6 und 7 alt werden ohne textliche Änderung zu § 4 Abs. 7 und 8 neu

IV.

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- die ihm/ihr gemäß den Bestimmungen der §§ 2 und 3 in Verbindung mit dem Straßenreinigungsverzeichnis übertragenen und im § 4 im Einzelnen bestimmten Reinigungspflichten einschließlich der Winterwartungspflichten nicht erfüllt,

- nicht gemäß der Bestimmung des § 4 Abs. 1 unverzüglich nach Beendigung der Reinigung den Kehricht, Laub und sonstigen Unrat nach Maßgabe der Abfallsorgungssatzung entfernt,

- entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 4 Einläufe in Entwässerungsanlagen oder Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,

- entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 4 Schnee und Eis von Grundstücken auf Gehwege oder Fahrbahnen schafft,

- entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 4 Gehwege, Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz und anderen Auftaumitteln bestreut,

- entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 7 auf Gehwegen und Fahrbahnen aufgebrauchte Streumittel nicht unverzüglich nach Beendigung der Schnee- und Eisglätte beseitigt,

- entgegen der Bestimmung des § 11 dem/der Beauftragten der WBD-AöR nicht die erforderlichen Auskünfte für die Errechnung der Gebühren erteilt,

- entgegen der Bestimmung des § 11 nicht zulässt, dass der/die Beauftragte der WBD-AöR das Grundstück betritt, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen,

- entgegen der Bestimmung des § 11 einen Wechsel des/der Gebührenpflichtigen nicht unverzüglich anzeigt.

V.

Das Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 1) und das Winterdienstverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 4) werden wie folgt geändert:

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
Stadtbezirk – Walsum - 91		
2375	Sassenstr.	A
8645	Holtener Str. außer Stichstraße zwischen Nr. 106 u. 108 und rückwärtige Erschließung von Anfang bis Nr. 160	D
8645	Holtener Str. Stichstraße zwischen Nr. 106 u. 108 und rückwärtige Erschließung von Anfang bis Nr. 160	B
Stadtbezirk – Hamborn - 92		
3142	Lise-Meitner-Str.	A
1414	Duisburger Str. außer Verbindungsweg zur Bertha-von-Suttner-Str.	F
2980	Göttinger Weg	B
Stadtbezirk – Meiderich-Beeck - 93		
2292	Reinerstr.	E
2328	Ritterstr. von Philippstr. bis Nr. 59	B
2328	Ritterstr. nach Nr. 59 bis Ende	H
2425	Schulstr. von Anfang bis Dieselstr.	F
2425	Schulstr. von Dieselstr. bis Ende	E
Stadtbezirk – Homberg-Ruhrort-Baerl - 94		
9017	Binsheimer Str. Ortsdurchfahrt von Orsoyer Str. 80 Meter in südwestliche Richtung	B
5099	Knappenstr. außer Stichweg zwischen Nr. 2 bis 22	B
5099	Knappenstr. Stichweg zwischen Nr. 2 bis 22	A

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
Stadtbezirk – Mitte - 95		
2439	Schwiesenkamp außer Sackgassen zu Nr. 37 - 47, 49 - 59	B
Stadtbezirk – Rheinhausen - 96		
6205	Deichstr. von Anfang bis Hochfelder Str.	entfällt
6205	Deichstr. von Hochfelder Str. bis Moerser Str.	entfällt
6205	Deichstr. von Moerser Str. bis Essenberger Kirchweg	B
6205	Deichstr. von Essenberger Kirchweg bis Ende	entfällt
6678	Moerser Str. von Auf dem Dudel bis Ende	D
7111	Schildbendweg	entfällt
6844	Schrootenstr. außer Stichwege zu Nr. 3 - 11 und Nr. 15 - 27	B
6844	Schrootenstr. Stichwege zu Nr. 3 - 11 und Nr. 15 - 27	A
7887	Stettiner Str. von Anfang bis Weiers Hecke -RK-	B
7887	Stettiner Str. von Weiers Hecke bis Ende -RK-	A
Stadtbezirk – Süd - 97		
3143	Am Brengershof	A
3089	Am Schilfrohr	A
1640	Grüner Weg Abzweigung zu Nr. 22	A
2317	Rheinufer außer von Brisenweg bis Kalkumer Str.	entfällt
2702	Windhuker Str. außer Verbindungsweg zum Altenbrucher Damm	B
2702	Windhuker Str. Verbindungsweg zum Altenbrucher Damm	A

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
-----------------------	-----------------------	------------------------

Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 01. Dezember 2015

Stadtbezirk – Walsum - 91

8645	Holtener Str. außer Stichstraße zwischen Nr. 106 u. 108 und rückwärtige Erschließung von Anfang bis Nr. 160	1
------	--	---

Tum
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Stadtbezirk – Homberg-Ruhrort-Baerl - 94

9017	Binsheimer Str. Ortsdurchfahrt von Orsoyer Str. 80 Meter in südwestliche Richtung	1
------	---	---

Linsen
Vorstand

*Auskunft erteilt:
Herr Dunkel
Tel.-Nr.: 0203/283-7980*

Stadtbezirk – Mitte - 95

1422	Düsseldorfer Str.	1
------	-------------------	---

Stadtbezirk – Rheinhausen - 96

6678	Moerser Str. von Auf dem Dudel bis Ende	1
------	--	---

Bekanntmachung der 9. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 01. Dezember 2015

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2015 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Vorstehende 9. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die

- §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133);

- dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes des Bundes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724);

- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 450 - 463), zuletzt geändert durch die 8. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg vom 9. Dezember 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 50 vom 31. Dezember 2014, S. 554 – 556), wird wie folgt geändert:

I. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

1. Teil: Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Aufgabe und Ziele der öffentlichen Abwasserbeseitigung – Abwasserbeseitigung als öffentliche Aufgabe
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kreis der Berechtigten und Verpflichteten
- § 4 Haftung des/der Grundstückseigentümer(s)/in
- § 5 Haftung der WBD-AÖR
- § 6 Pflichten des/der Grundstückseigentümer(s)/in und Zutritt zu den

Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 6 a Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

2. Teil: Abwasserbeseitigung in kanalisierten Bereichen

- § 7 Allgemeine Grundlagen
- § 8 Anschlussrecht
- § 9 Anschlusszwang
- § 10 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 11 Art des Anschlusses
- § 12 Ausführung, Kosten und Unterhaltung des Anschlusskanals
- § 13 Benutzungsrecht
- § 14 Benutzungszwang
- § 15 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 16 Einleitungsverbote und -beschränkungen
- § 17 Abwasservorbehandlung
- § 18 Überprüfung und Untersuchung von Abwassereinleitungen
- § 19 Betriebsbeauftragte für Abwasser
- § 20 Gebühren und Kostenersatz

3. Teil: Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben in nicht-kanalisierten Bereichen⁷

- § 21 Allgemeine Grundlagen
- § 22 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 23 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 24 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 25 Ausführung, Betrieb, Unterhaltung und Überwachung
- § 26 Durchführung der Entleerung

4. Teil: Schlussbestimmungen

- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

Anlage: Grundstücke der Trinkwasserschutzgebiete „Binsheimer Feld“, „Bockum/Mündelheim“ und „Rumeln“

Anlage: Allgemeine Grenzwerte für Einleitungen nicht-häuslichen Abwassers und deren Untersuchungsverfahren

II. § 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der/die Grundstückseigentümer/in die WBD-AÖR zu benachrichtigen. Der Anschlusskanal wird von der WBD-AÖR auf Kosten des/der Grundstückseigentümer(s)/in verschlossen oder beseitigt. Auf Antrag kann die WBD-AÖR Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

III. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlusskanäle führt die WBD-AÖR auf Kosten der Grundstückseigentümer/innen durch. Auf Antrag kann die WBD-AÖR Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Ausnahmen kommen z.B. in Betracht, wenn der Anschlusskanal in geschlossener Bauweise, also ohne Aufbruch der öffentlichen Straße, unterhalten werden kann. Die Reinigung, Wartung und die Zustands- und Funktionsprüfung nach §§ 60, 61 WHG i.V.m. § 61 LWG i.V.m. §§ 7 – 14 SüwVO Abw NRW 2013 obliegt allein den Grundstückseigentümer(n)/innen.

IV. Folgender § 20 wird neu eingefügt:

§ 20 Gebühren und Kostenersatz

Nach Maßgabe dieser und der gesonderten Anschlussbeitrags- bzw. Abwassergebührensatzung werden folgende Abgaben erhoben:

- Ein Kanalanschlussbeitrag gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) als Gegenleistung für den durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen gebotenen wirtschaftlichen Vorteil.
- Eine Abwassergebühr (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) gemäß § 6 KAG NRW für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen durch Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
- Kostenersatz gemäß § 10 KAG NRW für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung.

V. §§ 20 bis § 27 werden §§ 21 bis 28

VI. Der neue § 27 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

- b) entgegen den Bestimmungen des § 6
 - ohne Zustimmung der WBD-AöR eine private Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nimmt und betreibt,
 - seiner/ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 - auf seinem/ihrer Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser auffängt, ohne dies der WBD-AöR angezeigt zu haben,
 - ohne die erforderliche vorherige Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. Teilen von dieser Abwasser einleitet,
 - Anordnungen von Beauftragten der WBD-AöR nicht befolgt oder
 - die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - den Nachweis über die Kalibrierung einer Drosseleinrichtung auch nach Aufforderung durch die WBD-AöR nicht vorlegt,
 - die WBD-AöR auf Verlangen nicht gemäß § 6 Abs. 6 über sämtliche Abwasser produzierenden Betriebsvorgänge, eingesetzte Stoffe, Reststoffe sowie Vorbehandlungsverfahren informiert,

VII. Der neue § 27 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

- c) entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 7 die WBD-AöR nicht vom Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes unterrichtet oder den dort genannten Antrag nicht stellt,

VIII. Der neue § 27 Abs. 1 erhält in den Buchstaben u) bis x) folgende Fassung:

- u) entgegen den Bestimmungen des § 23 Stoffe einleitet, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind,
- v) entgegen den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 die Entleerung seiner Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube nicht ausschließlich durch die WBD-AöR zulässt,
- w) entgegen den Bestimmungen in § 25 Abs. 1 - 4 Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben baut, betreibt oder unterhält oder entgegen § 25 Abs. 5 einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
- x) entgegen § 26 Abs. 1 - 3 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt oder entgegen § 26 Abs. 4 und 5 die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube nicht zugänglich macht, die Zufahrt nicht gewährleistet oder die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube nicht ordnungsgemäß wieder in Betrieb nimmt.

IX. Die „Anlage zu § 16 Abs. 3 der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg“ erhält die in der Anlage dargestellte Fassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Vorstehende 9. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ab-

lauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 01. Dezember 2015

Tum
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

*Auskunft erteilt:
Frau ter Haar
Tel.-Nr.: 0203/283-3949*

Anlage zu § 16 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR*

Allgemeine Grenzwerte für Einleitungen nicht-häuslichen Abwassers und deren Untersuchungsverfahren:
 Die Probenahme wird nach DIN 38402-11 (Ausgabe Februar 2009) durchgeführt. Die Stichprobe wird – nach § 2 Nr. 1 der Abwasserverordnung - als einmalige Probenahme aus einem Abwasserstrom definiert.
 Die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben wird nach DIN 38402-30 (Ausgabe Juli 1998) durchgeführt.

Parameter	Grenzwert	Verfahren	Ausgabe
<u>1) Allgemeine Parameter</u>			
a) Temperatur	höchstens 35 Grad Celsius	DIN 38404-4	Dezember 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523	April 2012
c) Absetzbare Stoffe	nicht begrenzt soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.	DIN 38409-9	Juli 1980
<u>2) Organische Verbindungen</u>			
a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l	DIN 38409-56	Juni 2009
b) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2	Juli 2001
c) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN ISO 9562	Februar 2005
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan, gerechnet als Chlor	0,5 mg/l Ergeben Substanzspezifische Untersuchungen, dass weitere LHKWs im Abwasser enthalten sind, so sind diese ebenfalls in die Summe mit einzubeziehen.	DIN EN ISO 10301	August 1997
e) Phenolindex, wasserdampf-flüchtig (halogenfrei)	100 mg/l	DIN 38409-16 Teil 2	Juni 1984
<u>3) Metalle und Metalloide</u>			
a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
b) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
c) Barium (Ba)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
d) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 oder DIN 38406-6	September 2009 Juli 1998
e) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885 oder DIN EN ISO 5961	September 2009 Mai 1995
f) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 oder DIN EN 1233	September 2009 August 1996

Parameter	Grenzwert	Verfahren	Ausgabe
g) Chrom-VI (Cr-VI)	0,2 mg/l	DIN 38405-24	Mai 1987
		oder DIN EN ISO 11885 nach vorheriger Abtrennung von Cr-III-Verbindungen	September 2009
h) Kobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		oder DIN 38406-24	März 1993
i) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		oder DIN 38406-7	September 1991
j) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		oder DIN 38406-11	September 1991
k) Selen (Se)	2,0 mg/l	DIN 38405-23 Teil 2	Oktober 1994
l) Silber (Ag)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
m) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 12846	August 2012
n) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
o) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		oder DIN 38406-8	Oktober 2004
Aluminium und Eisen keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung oder -reinigung auftreten (siehe 1c)			
4) weitere anorganische Stoffe			
a) Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N + NH ₃)	200 mg/l	DIN EN ISO 11732	Mai 2005
		oder DIN 38406-5	Oktober 1983
b) Nitritstickstoff (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777	April 1993
		oder DIN EN ISO 10304-1	Juli 2009
		DIN EN ISO 13395	Dezember 1996
c) Cyanid (CN ⁻) gesamt	20 mg/l	DIN 38405-13 Teil 1	April 2011
d) Cyanid (CN ⁻) leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-13 Teil 2	April 2011
e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1	Juli 2009
		oder DIN 38405-5	Januar 1985
f) Sulfid (S ²⁻) leicht freisetzbar	2,0 mg/l	DIN 38405-27	Juli 1992
g) Fluorid (F ⁻) gelöst	50 mg/l	DIN 38405-4	Juli 1985
h) Phosphor (P) gesamt	50 mg/l	DIN EN ISO 6878	September 2004
		oder DIN EN ISO 11885	September 2009

*Bezugsquelle für die DIN-Normen: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Telefon 030 2601-0, Telefax 030 2601-1260, Internet: <http://www.beuth.de>

Bekanntmachung der 9. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 01. Dezember 2015

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2015 auf Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);
- §§ 1 und 9 Abs. 1 – 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474);
- §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom

25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133);

- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52/2007, S. 464 - 468), zuletzt geändert durch die 8. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg vom 9. Dezember 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 50 vom 31. Dezember 2014, S. 557 - 558), wird wie folgt geändert:

I. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Regelungen des Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für die Entsorgung, Wartung, Überprüfung und die Sanierung der Kleinkläranlagen auf folgenden Flurstücken:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Duisburg	6	115
Duisburg	6	117
Duisburg	6	114
Duisburg	15	65

Ruhrort	74	18
Ruhrort	74	19
Ruhrort	74	22

Bei Fortschreibung der Flurstücke gelten die Nachfolgerflurstücke entsprechend.

Für die Wartungen, Überprüfungen und Instandsetzungen dieser Anlagen werden Entgelte erhoben, deren Höhe sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts in der jeweils gültigen Fassung richtet. Die Kosten der im Rahmen dieser Maßnahmen eingebauten Ersatzteile und die Kosten der benötigten Verbrauchsmaterialien sind der WBD-AöR in Höhe der tatsächlichen Kosten gesondert zu erstatten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Vorstehende 9. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 01. Dezember 2015

Tum
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau ter Haar
Tel.-Nr.: 0203/283-3949

Bekanntmachung der 9. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 01. Dezember 2015

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2015 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg

über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);

- dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324);
- §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148);
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212);
- dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642);
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 474 - 501), zuletzt geändert durch die 8. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 9. Dezember 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 50 vom 31. Dezember 2014, S. 553 – 554), wird wie folgt geändert:

I. § 9 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7. Recyclinghöfe: Annahme von Glas, Grünabfällen, Bioabfällen, Holz, Leichtstoffverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen, Papier/Pappe, Bauschutt (kein Baumischschutt), Baustellenabfällen, schadstoffhaltige Abfälle, Schrott, Kork und Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 10 Abs. 5. Die Stoffe sind in die bereitstehenden Behälter zu füllen. Die Öffnungszeiten sind zu beachten.

II. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Abfuhr erfolgt auf mündliche, telefonische oder schriftliche Bestellung. Der Abholtermin wird von der WBD-AÖR festgelegt. Auf Antrag können entgeltpflichtige Sonderabholungen - die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung - durchgeführt werden. Bei Anmeldung der Sperrgutabholung bis 12.00 Uhr erfolgt die Abholung am nächsten Tag (Sperrgut-Express-Service 1). Bei Anmeldung der Sperrgutabholung bis 10.00 Uhr erfolgt die Abholung am gleichen Tag (Sperrgut-Express-Service 2). Dabei sind die abzufahrenden Abfälle in Art und Menge der WBD-AÖR zu melden.

III. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Sperrgut ist am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr an geeigneter Stelle an einer mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße zu ebener Erde bereitzustellen. Der Verkehr darf dadurch nicht behindert werden. Auf Antrag kann ein entgeltpflichtiger Herausstrageservice - die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts für besondere Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung - durchgeführt werden. Metallhaltige Einrichtungsgegenstände aus Haushaltungen sowie Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 10 Abs. 5 sind getrennt von dem übrigen Sperrgut bereitzustellen.

IV. § 14 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) In Sonderfällen – beispielsweise bei zeitweilig stärkerem Anfall von Abfall – können vorübergehend von der WBD-AöR zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Alternativ können auf schriftlichen Antrag weitere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt oder gebührenpflichtige Sondereinzelleerungen ohne Vollservice (§ 2 Abs. 9 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) durchgeführt werden.

V. § 14 Abs. 13 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(13) Die auf öffentlichen Straßen und Plätzen von der WBD-AöR aufgehängten und aufgestellten Abfallbehälter (Abfallkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr anfallen. Es ist nicht zulässig, diese Abfallkörbe zu benutzen, um sich anderer Abfälle zu entledigen.

VI. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sie sich ordnungsgemäß ohne Anwendung von Gewalt schließen und transportieren lassen. Die Abfälle

müssen in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle, für die geeignete Behälter zur Verfügung stehen, dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Die gefüllten Abfallsäcke sind zu verschließen.

Abfallbehälter und dessen Inhalt sind gegen Festfrieren zu schützen. Festgefrorene Abfallbehälter und festgefrorene Abfälle sind rechtzeitig zu lösen; anderenfalls ist die WBD-AöR nicht zur Einsammlung und Abfuhr verpflichtet.

VII. § 15 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Bei nicht entsprechend den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 gefüllten oder bereitgestellten Abfallbehältnissen kann die WBD-AöR die Abfuhr so lange ablehnen, bis diese Vorschriften eingehalten sind. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. Darüber hinaus kann die WBD-AöR bei nicht entsprechend der Bestimmung des Abs. 4 S. 2 befüllten Abfallbehältnissen auf schriftlichen Antrag eine gebührenpflichtige Sondereinzelleerung ohne Vollservice (§ 2 Abs. 9 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) durchführen. Bei wiederholter Fehlbefüllung von Behältern für Abfälle zur Verwertung kann die WBD-AöR die betreffenden Behälter einziehen und dem Anschlusspflichtigen zusätzliches gebührenpflichtiges Behältervolumen für Restabfall zuteilen.

VIII. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Rolltonnen, die gem. Abs. 1 nicht rechtzeitig zur Entleerung bereitgestellt werden, werden grundsätzlich erst am nächsten Abfuhrtermin geleert. Darüber hinaus kann auf schriftlichen Antrag eine gebührenpflichtige Nachleerung ohne Vollservice (§ 2 Abs. 10 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) erfolgen.

IX. § 18 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 10 Abs. 5. Bei Anlieferung von mehr als 20 Großgeräten sind der Anlieferungsort und Zeitpunkt vorher mit der WBD-AöR abzustimmen.

X. § 18 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Bauschutt (z.B. Sand, Steine, Kies, Keramik) (kein Baumischschutt) bis 1,0 cbm,

XI. § 18 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. Grünabfälle und Rasenschnitt aus Haushaltungen, Industrie und Gewerbe bis 5,0 cbm,

XII. § 18 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. Altglas (Hohlglas, z.B. Flaschen, Konservengläser etc.), Altpapier, Leichtstoffverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen sowie andere Wertstoffe aus Haushaltungen,

XIII. § 18 Abs. 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

9. schadstoffhaltige Abfälle bis zu einer Gesamtmenge von 30 kg pro Jahr, wenn diese nicht aus der Produktion oder einer Dienstleistung eines Gewerkes für Dritte stammen,

XIV. § 18 Abs. 2 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

10. Bauholz aus Haushaltungen und Gewerbe,

XV. § 18 Abs. 2 Nr. 11 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

11. Baustellenabfälle (z.B. Gipskarton, Gasbetonsteine, Glasbausteine, Flachglas) bis 1,0 cbm.

XVI. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die WBD-AöR erfolgt in Abfallentsorgungsanlagen Dritter, derer sich die WBD-AöR bedient. Dazu gehören u. a. die nachfolgenden Anlagen:

1. Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein, Buschhausener Straße, 46049 Oberhausen,
2. Deponie Asdonkshof, Graftstraße 25, 47475 Kamp-Lintfort,
3. Deponie Hubbelrath Nord, Erkrather Landstr. 81, 40629 Düsseldorf,
4. Deponie Geldern Pont, Niersbroecker Weg, 47608 Geldern-Pont,
5. Deponie Industriestraße, Industriestr. 33, 42551 Velbert,
6. Deponie Grefrath, Lövelinger Str. 101, 41472 Neuss,
7. Deponie Brüggen II, Oebeler Heide 15, 41379 Brüggen,
8. Deponie Hünxe, Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH, Waldaustraße, 46514 Schermbeck,
9. Deponie Eyller Berg, Ossendot Umweltschutz GmbH, Südstr. 2, 47475 Kamp-Lintfort.

XVII. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 8 der Abfallentsorgungsgebührensatzung Abfälle ungenehmigt anliefert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Vorstehende 9. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Sat-

zung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 01. Dezember 2015

Tum
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau ter Haar
Tel.-Nr.: 0203/283-3949

Bekanntmachung der 6. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 01. Dezember 2015

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung

am 1. Dezember 2015 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496);
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 468 - 474), zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 11. Dezember 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 45 vom 31. Dezember 2013, S. 397 - 399), wird wie folgt geändert:

I. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für jede Nutzungseinheit eines Grundstücks, das über einen Abfallbehälter bzw. einen entsprechenden Nachbarschaftsbehälter (§ 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung) an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der §§ 4 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr in Höhe von 43,52 € erhoben.

II. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	113,12 €
je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	113,12 €
- Grundpreis	41,96 €
- normaler Serviceaufwand	74,20 €
- erhöhter Serviceaufwand	
je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	169,72 €
je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	169,72 €
- Grundpreis	41,96 €
- normaler Serviceaufwand	74,20 €
- erhöhter Serviceaufwand	
je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	226,28 €
je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	226,28 €
- Grundpreis	41,96 €
- normaler Serviceaufwand	74,20 €
- erhöhter Serviceaufwand	
je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	339,44 €
je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	339,44 €
- Grundpreis	41,96 €
- normaler Serviceaufwand	74,20 €
- erhöhter Serviceaufwand	
je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	678,92 €

je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	678,92 €
- normaler Serviceaufwand	54,04 €
- erhöhter Serviceaufwand	95,56 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 I-Abfallgroßbehälter	1.937,24 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter	2.248,44 €
je 1100 I-Abfallgroßbehälter	3.191,56 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 I-Halbunterflurbehälter	6.223,76 €
je 4600 I-Unterflurbehälter	13.013,32 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

III. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	56,56 €
je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	56,56 €
- Grundpreis	20,96 €
- normaler Serviceaufwand	37,08 €
- erhöhter Serviceaufwand	

je 60 I-Abfallbehälter
(ohne Vollservice) 84,84 €

je 60 I-Abfallbehälter
(mit Vollservice)
- Grundpreis 84,84 €
- normaler Serviceaufwand 20,96 €
- erhöhter Serviceaufwand 37,08 €

je 80 I-Abfallbehälter
(ohne Vollservice) 113,12 €

je 80 I-Abfallbehälter
(mit Vollservice)
- Grundpreis 113,12 €
- normaler Serviceaufwand 20,96 €
- erhöhter Serviceaufwand 37,08 €

je 120 I-Abfallbehälter
(ohne Vollservice) 169,72 €

je 120 I-Abfallbehälter
(mit Vollservice)
- Grundpreis 169,72 €
- normaler Serviceaufwand 20,96 €
- erhöhter Serviceaufwand 37,08 €

je 240 I-Abfallbehälter
(ohne Vollservice) 339,44 €

je 240 I-Abfallbehälter
(mit Vollservice)
- Grundpreis 339,44 €
- normaler Serviceaufwand 27,00 €
- erhöhter Serviceaufwand 47,76 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 I-Abfallgroßbehälter 968,60 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter 1.124,20 €
je 1100 I-Abfallgroßbehälter 1.595,76 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 I-Halbunterflurbehälter 3.111,88 €
je 4600 I-Unterflurbehälter 6.506,64 €

Biotonnen

(Leerung Januar bis Dezember)

je 80 I-Abfallbehälter 74,00 €
je 120 I-Abfallbehälter 98,00 €
je 240 I-Abfallbehälter 166,00 €

Biotonnen

(Gartensaisonbehälter, Leerung April bis Dezember)

je 80 I-Abfallbehälter 55,50 €
je 120 I-Abfallbehälter 73,50 €
je 240 I-Abfallbehälter 124,50 €

IV. § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Für die Entsorgung von 1-Personengrundstücken beträgt der Gebührenabschlag

a) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m.
Abs. 5 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung 14,16 €

b) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m.
Abs. 5 S. 4 - 5 der
Abfallentsorgungssatzung 28,32 €

V. § 2 Abs. 9 entfällt.

VI. § 2 Abs. 10 wird Abs. 9 und erhält folgende Fassung:

(9) Für die einmalige Abfuhr von Abfallbehältern (Sonder-einzelleerung nach § 14 Abs. 8 oder § 15 Abs. 7 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 I-Abfallbehälter 19,52 €
- je 60 I-Abfallbehälter 20,24 €
- je 80 I-Abfallbehälter 20,96 €
- je 120 I-Abfallbehälter 22,40 €
- je 240 I-Abfallbehälter 26,84 €
- je 660 I-Abfallgroßbehälter 45,80 €
- je 770 I-Abfallgroßbehälter 49,80 €
- je 1100 I-Abfallgroßbehälter 62,36 €
- je 2200 I-Halbunterflurbehälter 111,80 €
- je 4600 I-Unterflurbehälter 230,84 €

VII. § 2 Abs. 11 wird Abs. 10 und erhält folgende Fassung:

(10) Für die Nachleerung von Abfallbehältern (bei nicht durchgeführter Leerung z.B. nach § 16 Abs. 4 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 I-Abfallbehälter 17,12 €
- je 60 I-Abfallbehälter 17,12 €
- je 80 I-Abfallbehälter 17,12 €
- je 120 I-Abfallbehälter 17,12 €
- je 240 I-Abfallbehälter 17,12 €

- je 660 l-Abfallgroßbehälter	17,12 €
- je 770 l-Abfallgroßbehälter	17,12 €
- je 1100 l-Abfallgroßbehälter	17,12 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter	29,68 €
- je 4600 l-Unterflurbehälter	29,68 €

VIII. § 2 Abs. 12 entfällt.

IX. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer/Innen des Grundstücks. Grundstückseigentümer/innen im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer/innen, bei Wohnungseigentum der/die Wohnungseigentümer/innen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen. Jede/r Gesamtschuldner/in schuldet die gesamte Leistung. Die Erfüllung durch eine/n Gesamtschuldner/in wirkt auch für die übrigen Schuldner/innen. Die Abfallentsorgungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

X. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Grund- und Leistungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehören insbesondere die in § 20 Abs. 2 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung genannten Bemessungsgrundlagen. Wesentliche Veränderungen bei den vom Gebührenpflichtigen nach Satz 1 und Satz 2 gemachten Auskünften sind der WBD-AöR unverzüglich mitzuteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der WBD-AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

XI. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Benutzungsgebühr für die nicht regelmäßige Entsorgung gem. § 2 Abs. 9 bis 10 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

XII. § 4 Abs. 8 entfällt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Vorstehende 6. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 01. Dezember 2015

Tum
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau ter Haar
Tel.-Nr.: 0203/283-3949

Schlussbekanntmachung über die Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Friemersheim

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW 1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird das ca. 1950 m² große Teilstück der **Kopenhagener Straße** gemäß dem zu dieser Veröffentlichung gehörenden Lageplan hiermit eingezogen.

Die Absicht der Einziehung wurde am 31.08.2015 im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29, Seite 210 bekanntgemacht. Fristgerechte Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Die Begründung der Einziehung liegt während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes für Baurecht und Bauberatung, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße 42, 47051 Duisburg, Zimmer E 24, zur Einsicht offen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

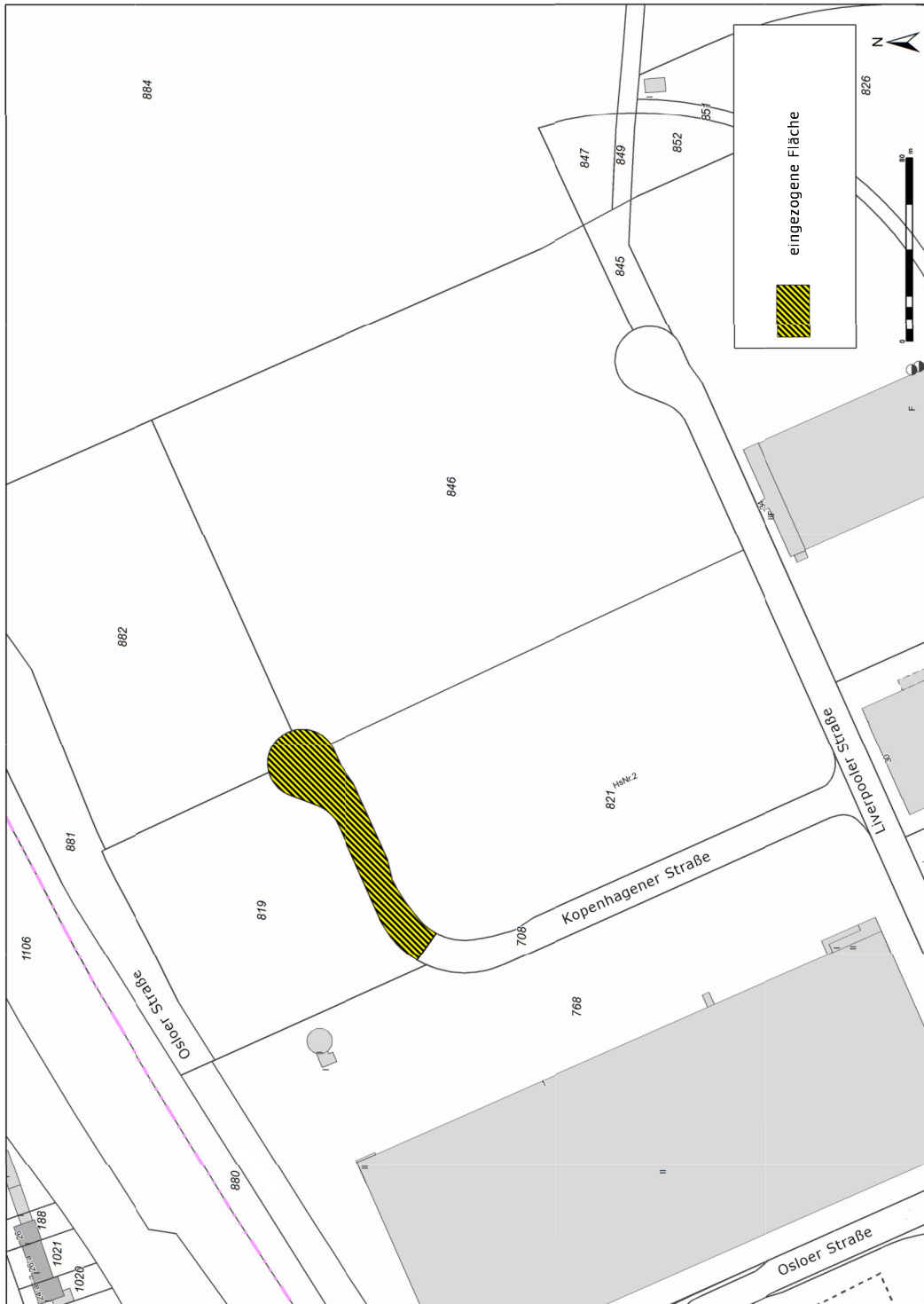
Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Duisburg, den 01. Dezember 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

*Auskunft erteilt:
Herr Tönnißen
Tel.-Nr.: 0203/283-3360*



Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Römerwall Naturbrunnen- und Getränke GmbH & Co. KG am Standort Römerstraße 109, 47179 Duisburg zur Neugenehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerkes

Die Römerwall Naturbrunnen- und Getränke GmbH & Co. KG hat am 12.10.2015 den Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerkes mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 2974 kW gestellt.

Die beantragte Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- einem Aggregat
- einer Abgasanlage mit Schornstein
- einem Oxidationskatalysator
- einer Ölversorgung
- einer Be- und Entlüftung des BHKW's

Nach § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Ich stelle daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Duisburg, den 07. Dezember 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dr. Troost

*Auskunft erteilt:
Frau Dr. Troost
Tel.-Nr.: 0203/283-6454*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW-LZG NRW

Die an Herrn Dennis Boakye, zuletzt wohnhaft Heerstr. 299, 47053 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/95 Br 19711 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 28, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekannt-

machung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 01. Dezember 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Breitenbach

*Auskunft erteilt:
Frau Breitenbach
Tel.-Nr.: 0203/283-2293*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Mongos Dumitru, geb. am 07.07.89 zuletzt wohnhaft Reinerstraße 7, 47166 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 07.12.2015, Aktenzeichen 30-11 Ka 2601/2015 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Rechtsamt, Kuhstraße 8, 47051 Duisburg, Zimmer 408, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 07. Dezember 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dr. Brandt

Auskunft erteilt:
Frau Kammann
Tel.-Nr.: 0203/283-3115

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202432765 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 30. November 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3251135707 (alt 151135704) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 02. Dezember 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3270215860 (alt 170215867) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 03. Dezember 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 14.01.2016 um 18.00 Uhr im Gemeindehaus „Auf dem Wege“, Peschmannstraße 2 in 47228 Duisburg-Bergheim werden die nachstehend aufgeführten Planentwürfe in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Rheinhausen vorgestellt.

Plan Nr. und Bezeichnung:

- a) Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2039 -Bergheim- „ehemalige Alfred-Hitz-Schule“**
- b) Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6.51 -Bergheim-**

Ziel und Zweck der Planentwürfe ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Lebensmittelmarktes mit 1.300 m² Verkaufsfläche und einer Dienstleistungseinheit sowie Steuerung der Bebauungsmöglichkeit entlang der Lange Straße.

Anschließend besteht die Gelegenheit, sich zu den Entwürfen zu äußern und diese mit der Verwaltung zu erörtern.

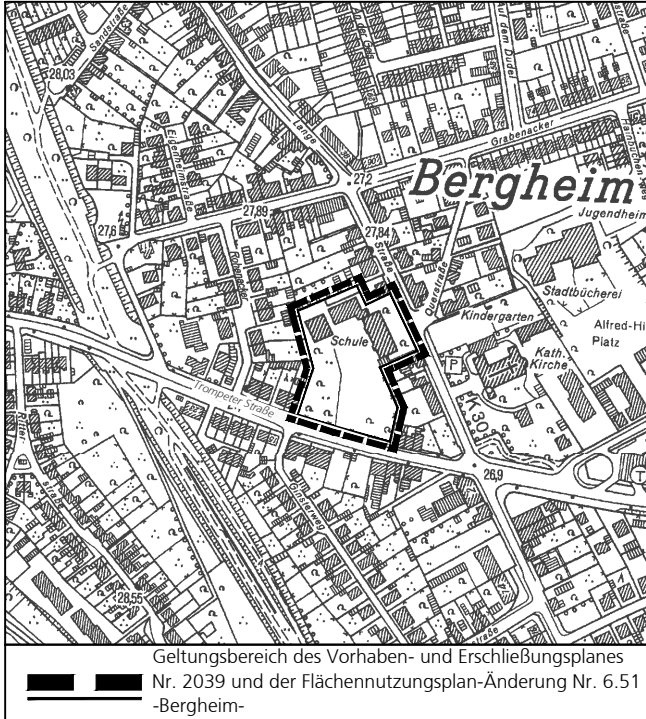
Die erwähnten Planentwürfe können vom 07.01.2016 bis 14.01.2016 - 5 Werktagen vor dem Anhörsungstag - im Bezirksamt Rheinhausen, Zimmer 206, Körnerplatz 1, 47226 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr und eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Tagungsraum eingesehen werden. Die Entwürfe sind auch im Internet unter der Adresse www.duisburg.de/stadtentwicklung unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 11. Dezember 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Frau Steinbicker
Tel.-Nr.: 0203/283-3623



Änderungen der Ergänzenden Bedingungen zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen mit Wasser (AVBWasserV) zum 1. Januar 2016.

Zum 1. Januar 2016 wird Nr. 6 der Ergänzenden Bedingungen zu § 11 der AVBWasserV wie folgt ergänzt:

Nr. 6 zu § 11: Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf Privatgrundstücken eine Länge von 10 m überschreitet.

Beim Einsatz von kundeneigenen Wasserzählerschächten bzw. Wasserzählerschränken gilt abweichend von § 10 Abs. 1 die erste Schraubverbindung bzw. Flanschverbindung — von der Verbindung des Verteilnetzes aus in Richtung Kundenanlage gesehen — als Eigentumsgrenze. Alle weiteren danach kommenden Rohrverbindungen und die Hauptabsperreinrichtung gehören zur Kundenanlage (§ 12). Ausgenommen ist die Messeinrichtung gemäß § 18.

Wasserzähler bis zur Größe Qn 10 dürfen nur in Schächten mit hochnehmbaren Zählergarnituren verbaut werden, so dass diese mind. 30 cm über der Oberfläche ablesbar und wechselbar sind. Wasserzählerschächte dürfen nicht im Verkehrsraum installiert werden.

Inkrafttreten

Die vorgenannte Änderung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die entsprechend bestehende Regelung der Ergänzenden Bedingungen vom 13.06.2014.

Allgemeine Informationen

Haben Sie noch Fragen? Unser Serviceteam ist telefonisch unter der Rufnummer 0203 39 39 39 (Montag – Freitag 7.00 – 18.30 Uhr) oder auch persönlich in unserem Kundencenter auf der Friedrich-Wilhelm-Straße 47 in 47051 Duisburg gerne für Sie da.

Öffnungszeiten Kundencenter

Montag – Mittwoch 8.00 – 17.00 Uhr, Donnerstag 8.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 – 15.00 Uhr

Stadtwerke Duisburg AG

Duisburg, 30.12.2015



Preissenkung für Fernwärme zum 1. Januar 2016

der Fernwärme Duisburg GmbH für die Versorgungsgebiete Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duisern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen und Hüttenheim.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren erfolgt eine Preissenkung für Fernwärme zum 1. Januar 2016. Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise sinkt der Preis um durchschnittlich 2,68 %.

Ihre ab dem 01.01.2016 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Preise laut Preisregelung		Umgerechnet in kW und kWh	
	netto	brutto ¹	netto	brutto ¹
1. Jahresgrundpreis	9,63 EUR/MJ/h	11,46 EUR/MJ/h	34,65 EUR/kW	41,23 EUR/kW
2. Arbeitspreis Wärme Classic [ehemals GI]				
die ersten 600 GJ [166.667 kWh] / Abrechnungsjahr	12,73 EUR/GJ	15,15 EUR/GJ	4,583 Ct/kWh	5,454 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	11,78 EUR/GJ	14,02 EUR/GJ	4,239 Ct/kWh	5,044 Ct/kWh
Arbeitspreis Wärme Profi [ehemals GII]				
die ersten 1.800 GJ [500.000 kWh] / Abrechnungsjahr	12,73 EUR/GJ	15,15 EUR/GJ	4,583 Ct/kWh	5,454 Ct/kWh
die weiteren 10.200 GJ [2.833.333 kWh] / Abrechnungsjahr	10,81 EUR/GJ	12,86 EUR/GJ	3,891 Ct/kWh	4,630 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	9,86 EUR/GJ	11,73 EUR/GJ	3,549 Ct/kWh	4,223 Ct/kWh
3. Heizwasserfehlmenge	5,82 EUR/m ³	6,93 EUR/m ³		

ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde, m³ = Kubikmeter, MJ = Megajoule
¹ Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von zz. 19 %.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu ca. 53 % über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der Arbeitspreise ein. Weitere Arbeitspreisänderungen wurden u. a. durch Änderungen auf dem Wärmemarkt verursacht.

Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise werden wir Ihren Zählerstand zum 31.12.2015 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 2222. (Mo - Do 8.00 - 17.00 Uhr und Fr 8.00 - 15.00 Uhr).

Fernwärme Duisburg GmbH
 Duisburg, 31.12.2015



Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-67 67
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG



TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG
(0203) 283 62-210